

Sonderbestimmungen Druckvorstufe

§ 1 Geltungsbereich

Diese Sonderbestimmungen gelten für die Dienstnehmer in der Druckvorstufe. ▲

§ 2 Facharbeiten, Berufsfremde, angelernte Dienstnehmer

1. Facharbeiten sind solche fachlichen Tätigkeiten, die die Kenntnisse und Fertigkeiten eines Lehrberufes der Druckvorstufe erfordern.
2. Flachdrucker können auch die Herstellung der Druckformen für den Flachdruck einschließlich Montieren und Kopieren, ferner die Herstellung von Andrucken durchführen.
3. Berufsfremde, die die nachstehend genannten Tätigkeiten ausführen, sind in die Lohn Tabelle für die Druckvorstufe und Druck, Lohnstufe A wie Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung einzustufen:

Softwaremanagement (z.B. Programmbetreuung, Kontrolle der Eingangsdaten, Betreuung von Direktmail-Dateien)

Netzwerk-, Server- und Datenbankmanagement

EDV-orientierte Bedienung von Telekommunikationseinrichtungen

Onlinedienste (z.B. Internet, World Wide Web, Intranet) gestalten und betreuen

Bedienung von Kreativsystemen (z.B. Paintbox)

Entwicklung und Koordination von Multimedia-Projekten

Herstellung von CD-ROM-Masters

Digitalfotografie

4. Angelernte Dienstnehmer, die die nachstehend genannten standardisierten bzw. Teilautomatisierten Tätigkeiten ausführen, erhalten den Facharbeiterlohn A I:

Zusammenstellung und Kontrolle eingehender Auftragsunterlagen (ohne Arbeitsvorbereitung im Sinne des KV Technische Angestellte)

Texterfassung und Strukturierung mit SGML (Standard Generalized Markup Language)

Materialhandling an Belichtern und Zusammenstellung von Satz- und/oder Reprofilmen sowie

Auftragsunterlagen für die

Montage

Beschicken von Flachbettscannern

Beschicken von Analogproofgeräten

Daten kopieren und archivieren

Kontrolle, Zusammenstellung und Versand fertiger Filme, Andrucke, Proofs und Datenträger

5. Eine Rückstufung bereits bestehender Arbeitsverhältnisse ist aufgrund der vorstehenden Bestimmungen nicht zulässig. ▲

§ 3 Korrektoren und Revisoren

1. Das Korrekturlesen an Bildschirmen oder Displays jeder Form ist untersagt. Das Prüfen des selbst erfassten Textes auf Richtigkeit fällt nicht unter diese Bestimmung.

2. Jeder Korrektor und Revisor ist verpflichtet, seine Korrekturen abzuzeichnen.

3. Den Korrektoren und Revisoren sind die erforderlichen aktuellen Nachschlagbehelfe zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Pausen

1. Beschäftigten an Tastgeräten ohne Bildschirm gebührt täglich zusätzlich zur Mittagspause oder der ihr gleichgestellten Pause jeweils eine bezahlte Pause von einer Viertelstunde.

2. Bei überwiegender Bildschirmarbeit erhalten Dienstnehmer an Bildschirm-Arbeitsplätzen (zum Beispiel an Texteingabe-, korrektur- und/oder - Gestaltungsterminals, an elektronischen Text- und/oder Bildverarbeitungssystemen, an Ganzseiten-Montage- und -Retusche-Systemen und an Layout- Systemen) täglich vor der Mittagspause oder der ihr gleichgestellten Pause nach Arbeitszeitgesetz bzw. Kollektivvertrag eine bezahlte Pause von einer Viertelstunde (Vormittagspause) und nach der Mittagspause oder der ihr gleichgestellten Pause eine weitere bezahlte Pause von einer Viertelstunde (Nachmittagspause).

Eine überwiegende Bildschirmarbeit liegt dann vor, wenn vom Dienstnehmer mehr als die halbe vormittägige Arbeitszeit bzw. mehr als die halbe nachmittägige Arbeitszeit am Bildschirm gearbeitet wird.

Auf Schichtarbeit ist der vorstehende Absatz analog anzuwenden.

Die vereinbarten Pausen sollen die Arbeitszeit in zeitlich möglichst gleichen Abständen unterbrechen. Diese bezahlten Pausen dürfen nicht zu einer Pause zusammengezogen werden, dürfen nicht zur Herbeiführung eines früheren Arbeitendes dienen und nicht in Geld abgegolten werden.

Werden an einem arbeitsfreien Tag Überstunden geleistet, so ist der Punkt 2 sinngemäß anzuwenden.

Bei Vorliegen anerkannter arbeitsmedizinischer Erkenntnisse werden über vorgenannte Bestimmungen neue Verhandlungen zwischen den Kollektivvertragsparteien aufgenommen.

Werden durch Gesetz oder Verordnung, durch Gericht oder Verwaltungsbehörden (z.B. Arbeitsinspektorate) bezahlte Pausen für Bildschirmarbeit im gleichen oder höheren Ausmaß wie in diesem Paragraphen vorgeschrieben, so finden die Bestimmungen dieses Punktes in solchen Fällen keine Anwendung mehr.

Die Nachmittagspause bzw. die ihr gleichgestellte Pause entfällt bei Inkrafttreten der 35-Stunden-Arbeitswoche.

§ 5 Zuschläge

Bei Bedienung von zwei Belichtungseinheiten und/oder EDV-Systemen gebührt dem Dienstnehmer wöchentlich ein Zuschlag von 15 Prozent des Facharbeiterlohnes der Stufe B/III (Lohntabelle Druckvorstufe und Druck).

Dieser Zuschlag gebührt dem Dienstnehmer bei einer zeitweisen Tätigkeit, für die ein Zuschlag vorgesehen ist, im aliquoten Teil, mindestens aber für den

betreffenden ganzen Tag bzw. nach Leistung dieser Tätigkeit von mehr als der halben Wochenarbeitszeit für die ganze Arbeitswoche.



§ 6 Helferarbeiten

Das Reinigen von Arbeitsgeräten und Maschinen in der Druckformherstellung kann von Helfern durchgeführt werden.

Das Reinigen von Dias oder Scannerwalzen, das Ablösen von Vorlagen von der Walze und das Reinigen der Vorlagen und Walzen, sowie das Anfertigen von Anhaltskopien und Blau- bzw. Lichtpausen, das Abmontieren von Filmmontagen sowie die Bedienung von Kopiergeräten kann von Helfern durchgeführt werden. Solche Helfer erhalten den Helferlohn C der Lohntabelle für die Druckvorstufe und Druck.



§ 7 Arbeiten außerhalb des Betriebes

Wenn im Zusammenhang mit betrieblichen Arbeiten Teilarbeiten außerhalb der Betriebsstätte in einem anderen grafischen Betrieb durchgeführt werden, ist dies unter Einhaltung der kollektivvertraglichen Bestimmungen gestattet.



§ 8 Arbeitsbehelfe

Es ist Sache des Dienstgebers, dem Dienstnehmer die nötigen Arbeitsbehelfe beizustellen.



§ 9 Arbeitskleidung

1. Offsetkopierer, Ätzer und deren Helfer erhalten jährlich eine entsprechende Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt; alle übrigen Dienstnehmer erhalten jeweils eine Arbeitskleidung alle zwei Jahre beigestellt.

2. Die Dienstnehmer haben die ihnen zur Verfügung gestellte Arbeitskleidung schonend zu behandeln und beim Austritt dem Dienstgeber in gereinigtem Zustand zurückzustellen. Diese Rückgabepflicht entfällt, wenn das Dienstverhältnis länger als ein Jahr gedauert hat.



§ 10 Zusatzurlaub

1. Offsetkopierer und deren Helfer, soweit sie mit Chromlösungen arbeiten, sowie Ätzer an Einstufenätzmaschinen und deren Helfer erhalten einen jährlichen Zusatzurlaub im Ausmaß von zwei Werktagen.
2. Bei Einführung eines Zusatzurlaubes durch Gesetz oder Verordnung für die in Punkt 1 genannten Dienstnehmer wird der kollektivvertragliche Zusatzurlaub auf diesen angerechnet.



§ 11 ITS-Regelung und Arbeiten für Tageszeitungen

1. Diese Sonderbestimmungen gelten nicht für die Herstellung von Tages- und Wochenzeitungen, soweit diese vom ITS-Vertrag vom 11. Mai 1981 bzw. Zusatzvereinbarung zum ITS-Vertrag vom 29. Mai 1989 betroffen sind.
2. Bei der Herstellung von Tageszeitungen im Stammbetrieb gelten zusätzlich die Sonderbestimmungen Tageszeitungen §§ 1 bis 4 und 5a bis 13. Für Produktionen außerhalb des Stammbetriebes gilt nur § 5 der Sonderbestimmungen für Tageszeitungen zusätzlich.

